

WIRTSCHAFTSBERATUNG
G · H · G
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Deisterstraße 78
30449 Hannover

Tel.: 05 11/ 9 24 93-0
Fax: 05 11/ 9 24 93-40

Ausgabe November 2015

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

11

THEMEN

GESETZGEBUNG	1
Grenze für Kleinbetragsrechnungen bleibt bei 150 €	1
UNTERNEHMER	2
EU-Export: Zeugenaussage reicht nicht als Nachweis.....	2
BFH setzt geschäftliche Aktivitäten unter der Rechnungsanschrift voraus	2
Erbringt der Leasinggeber eine Dienstleistung oder eine Kreditgewährung?.....	2
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Veräußerungskosten und nachträgliche Preisänderungen..	3
Verkauf von Forderung an Nahestehende ist kein Gestaltungsmisbrauch	3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Abfindung: Teilzahlungen wegen Insolvenz nicht ermäßigt besteuert	4
HAUSBESITZER	4
Grunderwerbsteuer bei Übertragungen ohne Kaufpreis ist hinfällig.....	4
Grunderwerb: Zu viel Zeit zwischen Scheidung und Vermögensaufteilung.....	5
ALLE STEUERZAHLER	5
Alleinerziehende: Höherer Entlastungsbetrag erhöht den Nettolohn	5
Zivilprozesskosten: BFH erschwert den Abzug	6

GESETZGEBUNG

GRENZE FÜR KLEINBETRAGSRECHNUNGEN BLEIBT BEI 150 €

In der Ausgabe 10/15 ist uns leider ein Fehler unterlaufen: Die Erhöhung der Wertgrenze für Kleinbetragsrechnungen auf 300 € hat es aus der Entwurfsfassung doch nicht in den finalen Gesetzestext geschafft. Es bleibt also dabei, dass eine **vereinfachte**

Rechnung nur bei Kleinbeträgen bis 150 € zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Hinweis: Da auch weitere Punkte, wie die Vereinfachung der Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter, nicht umgesetzt wurden, ist die Bundesregierung gefordert, zur Vereinfachung des Steuerrechts weiter aktiv zu werden.

UNTERNEHMER

EU-EXPORT: ZEUGENAUSSAGE REICHT NICHT ALS NACHWEIS



Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt unter anderem voraus, dass der Unternehmer bzw. der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet und der Erwerb des Liefergegenstands beim Abnehmer (in einem anderen EU-Mitgliedstaat) der Umsatzbesteuerung unterliegt. Der leistende Unternehmer muss diese Voraussetzungen buch- und belegmäßig nachweisen; in Beförderungs- oder Versandungsfällen muss er als Nachweis unter anderem das Doppel der Rechnung, einen handelsüblichen Beleg mit Angabe des Bestimmungsorts (insbesondere Lieferschein) und eine Empfangsbestätigung des Abnehmers vorlegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass das Vorliegen einer **innergemeinschaftlichen Lieferung nicht durch Zeugenaussagen nachgewiesen** werden kann. Im Entscheidungsfall hatte ein Unternehmer nur lückenhafte Angaben zu seinen Lieferungen nach Italien machen können; unter anderem enthielten die Frachtbriefe keine Informationen zum ausländischen Auslieferungsort und zum Aussteller. Er wollte die Steuerfreiheit seiner Lieferungen im Klageverfahren daher durch Zeugenaussagen retten.

Der BFH lehnte dies jedoch ab und erklärte, dass die erforderlichen Buch- und Belegnachweise aufgrund der unvollständigen Frachtbriefe nicht erbracht worden waren, so dass die Lieferungen nicht **steuerfrei** belassen werden konnten. Nach Gerichtsmeinung dürfen Unternehmer die **geforderten Nachweise nur durch Belege und Aufzeichnungen** erbringen; ein Beweis durch Zeugen kann diese nicht ersetzen.

Hinweis: Dem Unternehmer konnte die Steuerfreiheit auch nicht aus Vertrauensschutzgründen zugesprochen werden (wie bei falschen Angaben des Abnehmers), weil auch hierzu ein ordnungsgemäßer Belegnachweis erforderlich ist.

BFH SETZT GESCHÄFTLICHE AKTIVITÄTEN UNTER DER RECHNUNGSANSCHRIFT VORAUS

Für den Vorsteuerabzug benötigen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die bestimmte Angaben enthält - etwa die Steuernummer, die Beschreibung des Liefergegenstands, den Zeitpunkt der Leistung, den Steuersatz und einen gesonderten Umsatzsteuerausweis. Besondere Aufmerksamkeit sollten Sie daneben auch der Anschrift des leistenden Unternehmers widmen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung jüngst wieder bestätigt, nach der die **Anschrift des leistenden Unternehmers** korrekt sein muss. In dem Streitfall hatte das Finanzamt den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger nicht zugelassen, da in der Rechnung seines Vertragspartners ein **Scheinsitz** angegeben war. An der angegebenen Adresse fanden keinerlei geschäftliche Aktivitäten statt. Daher hat der BFH die **Versagung des Vorsteuerabzugs** in diesem Fall bestätigt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Finanzgericht Köln (FG) beim **Onlinehandel** von anderen Grundsätzen ausgeht: Wenn der leistende Unternehmer unter der Anschrift **postalisch erreichbar** ist, lässt es den Vorsteuerabzug zu. Geschäftliche Aktivitäten an diesem Ort hält es für den Vorsteuerabzug nicht für erforderlich.

Hinweis: Die Frage der korrekten Anschrift bleibt spannend. Nun gilt es abzuwarten, wie sich der BFH zu der Ansicht des FG für den Onlinehandel äußern wird.

ERBRINGT DER LEASINGGEBER EINE DIENSTLEISTUNG ODER EINE KREDITGEWÄHRUNG?

Leasing kann eine sinnvolle und zeitgemäße Erweiterung der Finanzierung eines Unternehmens sein. Umsatzsteuerlich sind bei **Leasinggeschäften** allerdings einige Fallstricke zu beachten.

In diesem Zusammenhang hat sich das Bundesfinanzministerium kürzlich zum sogenannten **Bestelleintritt** geäußert. Bei einem Bestelleintritt schließt der Kunde zunächst einen Kaufvertrag über das Leasinggut mit dem Verkäufer ab. Erst nach Kaufvertragsabschluss übernimmt die Leasinggesellschaft den Kaufvertrag (**Leasingeintritt**). Dabei sind zwei Konstellationen auseinanderzuhalten:

1. Leasingeintritt vor Lieferung des Leasingguts

Ein Kunde bestellt in einem Autohaus einen Pkw. Vor der Auslieferung des Fahrzeugs an ihn tritt eine Leasinggesellschaft in den Kaufvertrag mit dem Autohaus ein. Damit übernimmt das Leasingunternehmen alle Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag. Umsatzsteuerlich liefert daher das **Autohaus** den **Pkw an die**

Leasinggesellschaft und nicht an den Kunden. Die **Leasinggesellschaft** erbringt im Rahmen des Leasings eine **Dienstleistung an den Kunden**.

2. Leasingeintritt nach Lieferung des Leasingguts

Bei dieser Konstellation wurde das **Fahrzeug** bereits **an den Kunden** ausgeliefert (nachträglicher Bestelleintritt). Daher bleibt es bei der Lieferung des Autohauses an den Kunden. Die Leasinggesellschaft tritt nicht in den Kaufvertrag ein. Zwischen ihr und dem Kunden besteht umsatzsteuerlich kein Leasingvertrag. Vielmehr **gewährt die Leasinggesellschaft einen Kredit**. Diese Kreditgewährung kann umsatzsteuerfrei sein, sofern nicht auf die Steuerbefreiung für das Darlehen verzichtet wurde.

Hinweis: Sollten Sie - zum Beispiel als Autohändler - besonders von dieser Neuregelung betroffen sein, kontaktieren Sie uns gern. Es gibt in diesem Zusammenhang viel zu beachten, so auch die korrekte Rechnungserstellung.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

VERÄUßERUNGSKOSTEN UND NACHTRÄGLICHE PREISÄNDERUNGEN



Neben Dividenden, die zwischen zwei Kapitalgesellschaften gezahlt werden, sind auch Veräußerungen von Beteiligungen (an Kapitalgesellschaften) durch ihre Muttergesellschaften grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Bei der Berechnung dieser 95%igen Steuerfreiheit sind allerdings auch die Veräußerungskosten zu berücksichtigen.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Steuerbefreiung berechnet wird, wenn in einem späteren Jahr noch Veräußerungskosten entstehen oder sich der Kaufpreis nachträglich ändert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich jetzt erneut hierzu geäußert. Nach Ansicht des BMF sind zum Beispiel **Veräußerungskosten**, die **in späteren Jahren** anfallen, **im Jahr des Entstehens bzw. der Zahlung als Aufwand** zu erfassen. Gleichzeitig ist der **Auf-**

wand außerhalb der Buchführung (außerbilanziell) **vollständig rückgängig** zu machen.

Im Jahr der Veräußerung erfolgt dann ebenfalls eine außerbilanzielle Korrektur und zwar dahingehend, dass der **Veräußerungsgewinn kleiner** wird und damit **auch die Steuerbefreiung**. Per saldo wirken sich (nachträgliche) Veräußerungskosten nur auf die Ermittlung des zu 5 % zu versteuernden Veräußerungsgewinns aus.

Beispiel: Im Jahr 2014 wurde eine GmbH-Beteiligung für 300.000 € verkauft. Da der Buchwert mit 100.000 € valutierte, beträgt der Veräußerungsgewinn 200.000 €. Davon sind 5 % (= 10.000 €) steuerpflichtig. Im Jahr 2015 fallen nachträglich Veräußerungskosten in Höhe von 20.000 € an (Buchung: Aufwand an Bank 20.000 €).

In 2015 ist der Gewinn außerbilanziell um 20.000 € zu erhöhen. In 2014 ist der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn (5 %) um 1.000 € zu erhöhen.

VERKAUF VON FORDERUNG AN NAHESTEHENDE IST KEIN GESTALTUNGSMISSBRAUCH

Im Zusammenhang mit der Übertragung von GmbH-Anteilen sind auch Gesellschafterforderungen oftmals Kaufgegenstand. In einem aktuell vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) entschiedenen Fall wurden Anteile an einer GmbH an einen fremden Dritten verkauft. Neben den Anteilen wurden auch Gesellschafterforderungen der bisherigen Anteilsinhaber veräußert. Allerdings erwarb nicht der neue Gesellschafter die Forderungen, sondern dessen Ehefrau. Diese trat als Erwerblerin der Forderungen auf und zahlte nur einen Bruchteil des Darlehensnennwerts als Kaufpreis.

Der Kaufpreis war vor dem Hintergrund der Ertragssituation der GmbH deshalb so niedrig, weil es sich um eine bloße GmbH-Hülle handelte. Mit der Rückzahlung der Darlehen war im Zeitpunkt der Übertragung nicht zu rechnen.

Nach der Übertragung der Anteile verkaufte der neue Gesellschafter sein gewinnträchtiges Einzelunternehmen an die GmbH. Da die GmbH bis zum Übertragungstichtag Verlustvorträge angesammelt hatte, zahlte sie auf die verwirklichten Gewinne keine Steuern. Aus den liquiden Mitteln war die Gesellschaft schließlich in der Lage, die Darlehen der Ehefrau - zum Nennwert - in voller Höhe zu begleichen.

In diesen Darlehensrückzahlungen wollte die Betriebsprüfung insoweit eine verdeckte Gewinnausschüttung erkennen, als die Zahlungen über den Darlehenskaufpreis hinausgingen und es sich daher um einen **Gestaltungsmissbrauch** handele. Einen

solchen konnten die Richter des FG aber **nicht** ausmachen. Ihrer Ansicht nach steht es dem Steuerpflichtigen im Grundsatz frei, seine Verhältnisse im Rahmen des rechtlich Zulässigen so einzuordnen, dass sich für ihn eine möglichst geringe Steuerbelastung ergibt; **von mehreren** zur Verfügung stehenden **rechtlichen Gestaltungsformen** kann er die für ihn **steuerlich günstigste wählen**.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ABFINDUNG: TEILZAHLUNGEN WEGEN INSOLVENZ NICHT ERMÄSSIGT BESTEUERT

Die Insolvenz seines Arbeitgebers hatte für einen Arbeitnehmer aus Bayern kürzlich auch aus steuerlicher Sicht ungünstige Folgen. Vor der Insolvenz im August 2006 hatten die Parteien vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird und der Arbeitnehmer dafür im Januar 2007 eine Abfindung von 158.500 € erhält. Zur Auszahlung dieses Betrags kam es jedoch nicht, da über das Vermögen der Firma wenige Tage vor dem Fälligkeitstermin das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Erst 2009 zahlte der Insolvenzverwalter dem Arbeitnehmer einen ersten Teilbetrag von 55.000 € aus, eine zweite Teilzahlung von 50.000 € folgte schließlich in 2011.

In seiner Einkommensteuererklärung 2009 beantragte der Arbeitnehmer, auf die erste Abfindungszahlung einen ermäßigten Steuersatz anzuwenden. Finanzamt und Finanzgericht lehnten ab und erklärten, dass der **ermäßigte Steuersatz nur für außerordentliche Einkünfte** gilt, die **zusammengeballt** zufließen, nicht jedoch für über mehrere Jahre verteilte Teilzahlungen.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Einschätzung an und wies darauf hin, dass die ermäßigte Besteuerung Progressionsnachteile ausgleichen soll, die einem Bürger durch den zusammengeballten Zufluss von Einkünften in einem (einzigen) Jahr erwachsen. Derartige Nachteile waren dem Arbeitnehmer im Urteilsfall jedoch **nicht** entstanden, da die **Abfindungsteile rätierlich zur Auszahlung** kamen. Unerheblich war für das Gericht, dass die Teilzahlungen allein wegen der Insolvenz des Arbeitgebers erfolgt waren und der Insolvenzverwalter mit den schrittweisen Auszahlungen soziale Gründe verfolgt hatte (Sicherung des Lebensunterhalts).

Hinweis: Wird eine Abfindung über zwei Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt, kann nach Auffassung der Finanzverwaltung ausnahmsweise eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommen, wenn eine der Raten lediglich eine geringfügige Teilleistung (bis 5 % der Gesamtabfindung) ist. Im Urteilsfall war diese Konstellation jedoch nicht gegeben, da die Teilzahlungen jeweils über 30 % der gesamten Abfindungssumme ausgemacht hatten.

HAUSBESITZER

GRUNDERWERBSTEUER BEI ÜBERTRAGUNGEN OHNE KAUFPREIS IST HINFÄLLIG



Es war schon länger abzusehen und nun ist es passiert: Nachdem der Bundesfinanzhof bereits 2011 Zweifel geäußert und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen hatte, kam nun die Antwort. Das aktuell geltende **Grunderwerbsteuergesetz** ist teilweise verfassungswidrig und muss rückwirkend **zum 01.01.2009 geändert** werden. Spannend sind nun die folgenden zwei Fragen: Was genau ist verfassungswidrig? Und welche Folgen hat die rückwirkende Änderung?

Als **verfassungswidrig** sieht das BVerfG die Regelung an, die **zur Bemessung der Grunderwerbsteuer** auf eine **Ersatzbemessungsgrundlage** abstellt, wenn bei einer Grundstücksübertragung kein Kaufpreis vereinbart wurde. Das ist beispielsweise häufig der Fall bei Übertragungen von Gesellschaftsanteilen, bei denen anteilig auch Grundstücke übertragen werden.

Bei bebauten Grundstücken wird die Ersatzbemessungsgrundlage unter anderem im sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt und die Grunderwerbsteuer dementsprechend festgesetzt. Mit diesem Verfahren kommt man jedoch **nur** auf ca. **50 % des Marktwerts**. Dabei ist der Marktwert - also in der Regel der Kaufpreis - die eigentlich gewollte Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.

Das allein führt zwar noch nicht zur Verfassungswidrigkeit. Allerdings war den Verfassungsrichtern kein Grund ersichtlich, weshalb diese **Ungleichbehandlung** rechtlich zulässig und beabsichtigt sein sollte. Die Vereinfachung des Bewertungsverfahrens jedenfalls rechtfertigt keine dermaßen gravierenden Unterschiede.

Die Konsequenz ist der Auftrag an den Gesetzgeber, das Grunderwerbsteuergesetz zu ändern. Für Sie als Grundstückseigentümer - ob unmittelbar als Privatperson, anteilig als Gesellschafter

einer Personengesellschaft oder mittelbar als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft - ist das erst einmal kein Grund zur Panik. Denn die Gesetzesänderung wird nicht zwangsläufig zur **Änderung** von bereits erlassenen **Grunderwerbsteuerbescheiden** und zu entsprechenden **Nachzahlungen** führen. Nur in noch **offenen Verfahren**, bei einem Vorbehalt der Nachprüfung oder einer passenden Vorläufigkeit, muss mit solchen Folgen gerechnet werden. Die Mehrheit der Betroffenen muss also erst für **zukünftige** Vermögensübertragungen mit einer **höheren Steuerlast** rechnen.

Hinweis: Sie wissen nicht, ob Ihnen hier Ungemach droht? Lassen Sie uns im Zweifel Ihren Grunderwerbsteuerbescheid überprüfen, um Rechtssicherheit zu erhalten.

GRUNDERWERB: ZU VIEL ZEIT ZWISCHEN SCHEIDUNG UND VERMÖGENSAUFTEILUNG

„Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen!“ Diese Redensart hätte ein Mann aus Berlin wohl besser befolgen sollen. **Nach der Scheidung** im Jahr 1984 hatten er und seine Exfrau das **gemeinsame Hausgrundstück** nämlich **nicht aufgeteilt**. Stattdessen hatte sich der Mann verpflichtet, alle Aufwendungen für das Haus zu tragen. Dafür erhielt er dieses de facto.

Erst **28 Jahre später** vereinbarten die geschiedenen Eheleute, dass der **Mann** auch **alleiniger Eigentümer** des Hauses werden sollte. Das Finanzamt setzte daraufhin Grunderwerbsteuer fest. Hierzu muss man wissen, dass eine Vermögensübertragung im Rahmen einer Scheidung in der Regel keine Grunderwerbsteuer verursacht. Doch, wie das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) klarstellte, sind gewisse Besonderheiten zu beachten.

Generell gilt die Übertragung eines Grundstücks nur dann als steuerfrei, wenn die Scheidung ursächlich dafür ist. **28 verstrichene Jahre** sprechen stark **gegen diese Ursächlichkeit**. Doch die Zeit allein ist nicht ausschlaggebend. Manchmal dauert es aufgrund besonderer Umstände - etwa wegen langwieriger Rechtsstreitigkeiten über das Vermögen oder anderer Finanzierungsfragen - einfach etwas länger. Der Kläger konnte jedoch weder das eine noch das andere nachweisen. Vielmehr ließ die damalige Vereinbarung über die Kostenübernahme auf eine **einvernehmliche Regelung** schließen.

Das FG verkannte auch nicht, dass bei Familienheimen eigentlich immer davon ausgegangen werden kann, dass die Scheidung ursächlich für die Vermögensübertragung ist. Doch da die Ehe nur einen Monat gedauert hatte und das Haus in dieser Zeit noch gar nicht fertiggestellt, geschweige denn bezogen worden war, wich es von diesem Grundsatz ab. Der klagende Exmann musste also zu Recht **Grunderwerbsteuer** zahlen.

ALLE STEUERZAHLER

ALLEINERZIEHENDE: HÖHERER ENTLASTUNGSBETRAG ERHÖHT DEN NETTOLOHN



Bislang stand **Alleinerziehenden** ein **Entlastungsbetrag** von 1.308 € jährlich zu, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehörte. Diesen Betrag hat der Gesetzgeber rückwirkend zum 01.01.2015 **auf 1.908 € angehoben** und zugleich geregelt, dass sich der Freibetrag für das zweite und jedes weitere Kind noch einmal um jeweils 240 € erhöht. Nach der gesetzlichen Neuregelung werden Kinder aber nur berücksichtigt, wenn der alleinerziehende Elternteil die steuerliche Identifikationsnummer des Kindes gegenüber den Finanzbehörden angegeben hat.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist nun darauf hin, dass der erhöhte Freibetrag von 1.908 € bei Alleinerziehenden mit Steuerklasse II **erstmalig bei der Lohnabrechnung für Dezember 2015 steuermindernd berücksichtigt** wird (in voller Höhe), so dass der Nettolohn steigt. Die Erhöhungsbeträge, die neuerdings **ab dem zweiten Kind** gelten, werden allerdings nicht automatisiert beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Hierfür muss der alleinerziehende Elternteil beim Finanzamt einen **Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2015 stellen**.

Hinweis: Da der amtliche Vordruck noch keine Eintragungsmöglichkeit für die Erhöhungsbeträge vorsieht, weist die OFD darauf hin, dass Alleinerziehende den Antrag auf einem formlosen Blatt beifügen können.

Wird der Erhöhungsbetrag für 2015 beantragt, verteilt das Finanzamt den Jahresbetrag von 240 € auf die restlichen Monate des Jahres.

Beispiel: Eine alleinerziehende Frau mit zwei Kindern stellt am 20.09.2015 einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für

2015, in dem sie die Eintragung eines Erhöhungsbetrags für ihr zweites Kind von 240 € begehrt. Das Finanzamt gewährt ihr daraufhin für die Monate Oktober, November und Dezember einen Freibetrag von jeweils 80 €.

Wer keine Ermäßigung beantragt, kann die Vergünstigung spätestens bei der Einkommensteuerveranlagung beanspruchen.

Hinweis: Bestimmte Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können nur dann als lohnsteuerlicher Freibetrag eingetragen werden, wenn sie zusammen eine Mindestgrenze von 600 € pro Jahr überschreiten. Für die Erhöhungsbeträge zum Entlastungsbetrag sind dagegen Eintragungen ab dem ersten Euro möglich.

ZIVILPROZESSKOSTEN: BFH ERSCHWERT DEN ABZUG

Eine komplette Kehrtwende hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu der Frage vollzogen, **wann Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig** sind. Noch 2011 hatte er die Voraussetzungen gelockert und entschieden, dass Bürger entsprechende Kosten immer dann abziehen können, wenn die Prozessführung hinreichende Erfolgsaussichten hat. Dies war eine erhebliche Erleichterung, denn seither konnten Zivilprozesskosten nicht mehr nur bei existenzieller Bedeutung des Prozesses abgezogen werden.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hatte die gelockerten Abzugsvoraussetzungen des BFH jedoch nicht allgemein anerkannt, so dass der Kostenabzug nach den gelockerten Rechtsprechungsgrundsätzen nur gerichtlich durchgesetzt



werden konnte. Um die strengeren Voraussetzungen zu „zementieren“, fügte der Gesetzgeber zudem mit Wirkung ab 2013 ein weitgehendes Abzugsverbot ins Einkommensteuergesetz ein, wonach Zivilprozesskosten ausdrücklich nur abzugsfähig sind, wenn der Bürger ohne diese Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Die Hoffnung vieler Bürger, den Abzug ihrer Zivilprozesskosten zumindest für Altjahre bis einschließlich 2012 gerichtlich durchsetzen zu können, schwindet nun durch ein neues **BFH-Urteil**. Denn das Gericht hat seine gelockerten Rechtsprechungsgrundsätze aus 2011 wieder aufgegeben und ist **zu den alten, strengeren Abzugsvoraussetzungen zurückgekehrt**.

Hinweis: Es bleibt also dabei, dass Zivilprozesskosten nur bei existenzieller Notwendigkeit abgezogen werden können. Aufgrund der Rechtsprechungsänderung wird sich ein Abzug somit auch für Jahre bis einschließlich 2012 nur noch in Ausnahmefällen durchsetzen lassen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2015						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

10.11.2015 (13.11.2015*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

16.11.2015 (19.11.2015*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

26.11.2015

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.